

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



24. Jahrgang

Potsdam, den 22. Juni 2015

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Rundschreiben 4/15 vom 11. Juni 2015 Fortsetzung der Arbeit der Schulen unter den Bedingungen des Pilotprojektes „Inklusive Grundschule“ (PING) .....	138
---	-----

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	140
--	-----

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### Rundschreiben 4/15

Vom 11. Juni 2015  
Gz.: 32.15-52065

#### **Fortsetzung der Arbeit der Schulen unter den Bedingungen des Pilotprojektes „Inklusive Grundschule“ (PING)**

##### **1 Allgemeines und Geltungsbereich**

Dieses Rundschreiben gilt für die Schulen, die bereits am Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ teilgenommen haben und für die die Genehmigung erteilt wurde, in der „Anschlussphase“ unter den Bedingungen des Pilotprojektes „Inklusive Grundschule“ weiterzuarbeiten.

##### **2 Wesentliche zu beachtende Regelungen**

###### **2.1 Pädagogische Konzeption**

Jede Schule führt auf der Grundlage des bestehenden pädagogischen Konzeptes den Entwicklungsprozess fort. Soweit die pädagogische Konzeption Aufgaben von kooperierenden Kinderbetreuungseinrichtungen berührt, sind diese ggf. erneut abzustimmen.

###### **2.2 Aufnahme in die Grundschule**

2.2.1 Alle Kinder eines Schulbezirkes, unabhängig davon, ob sie Schwierigkeiten im Lernen, in der emotionalen-sozialen Entwicklung oder der Sprache haben, werden an der örtlich zuständigen Schule aufgenommen. Bei deckungsgleichen Schulbezirken gilt § 4 Absatz 2 der Grundschulverordnung (GV).

2.2.2 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ (KSHGA) werden auf der Grundlage der Entscheidung des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung gemäß Abschnitt 3 der Sonderpädagogik-Verordnung (SopV) im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts an der örtlich zuständigen Schule auf Elternwunsch aufgenommen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 29 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) gegeben sind.

2.2.3 Die Entscheidung über die Zurückstellung eines Kindes erfolgt entsprechend den Regelungen gemäß § 51 Absatz 1 und 2 BbgSchulG. Durch Beratung der Eltern soll er-

reicht werden, dass eine Zurückstellung nur dann erfolgt, wenn hierfür ein dringendes Erfordernis vorliegt. Die für das Antrags- und Zurückstellungsverfahren vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zugesandten Verfahrenshinweise sind zu beachten.

##### **2.3 Förderausschussverfahren/Überweisung an Förderschulen oder Förderklassen/Gemeinsamer Unterricht**

2.3.1 Festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf wird wie bisher gemäß § 6 SopV auf Fortführung, Änderung oder Beendigung überprüft.

2.3.2 Wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt und wünschen die Eltern ausdrücklich nicht die Teilnahme des Kindes am gemeinsamen Unterricht, so wird das Kind an eine Förderschule oder Förderklasse aufgenommen.

##### **2.4 Versetzung/Aufrücken/Wiederholen einer Jahrgangsstufe**

2.4.1 In den Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken Schülerinnen und Schüler gemäß § 59 Absatz 4 Satz 1 BbgSchulG jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

2.4.2 Sofern eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 oder 2 aus pädagogischer Sicht unumgänglich ist, erfolgt dies ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer gemäß § 1 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V). Dies gilt gemäß § 9 Absatz 2 GV entsprechend bei drei Schulbesuchsjahren in der flexiblen Eingangsphase.

2.4.3 In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG jeweils mit Beginn eines Schuljahres das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an die Stelle der Versetzung treten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung dies jeweils mit Beginn eines Schuljahres beschlossen hat.

2.4.4 Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die Regelungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 GV.

##### **2.5 Curriculare Vorgaben**

2.5.1 Gemäß § 10 BbgSchulG wird der Unterricht auf Grundlage der Rahmenlehrpläne für die Grundschule erteilt, er wird durch den Einsatz von Kompetenzrastern und ergänzenden curricularen Materialien unterstützt. Dabei bietet die Anwendung der Kompetenzraster die Chance, einen individuellen Überblick über den Lernprozess einer Schülerin oder eines Schülers zu erhalten, um somit die Lernentwicklung einzuschätzen.

2.5.2 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ werden auf der Grundlage des Rahmenlehrplans „Lernen“ unterrichtet.

## 2.6 Leistungsdokumentation/Leistungsbeobachtung

- 2.6.1 Gemäß § 5 Absatz 4 GV erfolgt in den Jahrgangsstufen 1, 3 und 5 in den ersten sechs Unterrichtswochen für jede Schülerin und jeden Schüler eine individuelle Lernstandsanalyse auf der Basis der durch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg erarbeiteten Materialien (ILeA).
- 2.6.2 Die Ergebnisse der individuellen Lernstandsanalyse, einschließlich der Anwendung der Kompetenzraster und weiterer curricularer Materialien fließen in einen individuellen Lernplan ein. Der individuelle Lernplan ist halbjährlich fortzuschreiben, er ist ein wesentlicher Bestandteil der Lernentwicklungsdokumentation gemäß § 5 Absatz 4 GV.

## 2.7 Leistungsbewertung

- 2.7.1 In der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule erfolgt die Leistungsbewertung gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG in Form einer schriftlichen Information zur Lernentwicklung. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 können gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Hierfür ist es notwendig, dass die Elternversammlung und die Klassenkonferenz im Einvernehmen entsprechende Beschlüsse fassen. Sie werden vor ihrer Beschlussfassung über die Zielsetzung der individuellen Förderung und der individualisierten Aussage der schriftlichen Information zur Lernentwicklung gemäß Anlage 1 der VV-Zeugnisse in der Regel durch die Schulleitung informiert.

Es besteht die Möglichkeit, die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung als indikatorenorientiertes Zeugnis zu erstellen. Näheres ist in einem gesonderten Rundschreiben geregelt.

Die Elternversammlung entscheidet im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz, in welcher Form die Zeugnisse erteilt werden. Wird kein Einvernehmen erzielt, werden die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung wie bisher auf der Grundlage der VV-Zeugnisse erteilt.

- 2.7.2 Bei der Bewertung der Leistungen anhand von Notenstufen gelten die Bewertungskriterien für die Grundschule gemäß VV-Leistungsbewertung. Neben der Erstellung eines Notenzeugnisses zum Schuljahresende wird angeregt, zusätzlich eine schriftliche Einschätzung der Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen zu erstellen, die insbesondere die individuellen Stärken der Schülerin oder des Schülers beschreibt. Die schriftliche Einschätzung ist nicht Bestandteil des Zeugnisses. Entsprechend kann auch bei der Leistungsbewertung gemäß § 57 Absatz 1 Satz 4 BbgSchulG im laufenden Schuljahr verfahren werden.
- 2.7.3 Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ wird gemäß der

Regelungen zum gemeinsamen Unterricht, die Leistung auf Grundlage des Rahmenlehrplans „Lernen“ bewertet.

## 3 Sonstige Bestimmungen

### 3.1 Ausstattungsmodalitäten

- 3.1.1 Die Ausstattung der Schulen richtet sich nach der VV-Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 3.1.2 Jede Schule wird mit 3,5 Lehrerwochenstunden (LWS) je Schülerin und Schüler bezogen auf fünf Prozent der Gesamtschülerschaft in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 zusätzlich ausgestattet.

Diese sind für

- die Ausstattung für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“, die im gemeinsamen Unterricht lernen,
- die zusätzliche Ausstattung für die sonderpädagogische Begleitung in Klassen der flexiblen Eingangsstufe gem. Anlage 4 Nummer 1 der VV-Unterrichtsorganisation und
- die Ausstattung für die Förderdiagnostische Lernbeobachtung

zu verwenden. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Stunden sind nach Möglichkeit durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu erteilen.

- 3.1.3 Die Ausstattung gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Sie soll von der Schule individuell und den Erfordernissen entsprechend den Klassen und Jahrgangsstufen zugeordnet werden.

### 3.2 Klassenbildung

- 3.2.1 Die Klassenbildung richtet sich nach den Regelungen der VV-Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 3.2.2 Für die Neubildung von Klassen wird ein oberer Wert der Bandbreite von 25 Schülerinnen und Schülern festgelegt.
- 3.2.3 Bei deckungsgleichen Schulbezirken bestimmt sich das Verfahren bei Übernachfrage nach § 4 Absatz 1 und 2 GV. Das Landesamt für Schule und Lehrerbildung unterstützt die Eltern durch Beratung über noch freie Kapazitäten.

3.2.4 Bestehende Klassen werden in der Regel nicht geteilt.

### 3.3 Feststellungsverfahren

3.3.1 Für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ sollen keine Feststellungsverfahren nach § 3 SopV durchgeführt werden. Der Elternwunsch auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens und Aufnahme in eine Förderschule gemäß § 30 Absatz 2 BbgSchulG und § 3 SopV bleibt unberührt.

3.3.2 Vor Einleitung des Übergangsverfahrens in die Sekundarstufe I ist ein Feststellungsverfahren für Schülerinnen und Schüler durchzuführen, bei denen eine formale Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten LES bisher nicht erfolgte, aber vermutet wird, dass ein solcher Förderbedarf besteht und auch in der Sekundarstufe I weiter bestehen wird.

### 3.4 Inklusionskoordinatorin/Inklusionskoordinator

Jede Schule kann eine Lehrkraft als Inklusionskoordinatorin oder Inklusionskoordinator benennen. Diese oder dieser steuert den schulinternen Prozess, der aufgrund der Heterogenität der sich an der Schule befindenden Schülerschaft vorliegt. Hierbei sollen die Ergebnisse der Beratungen der Schulgremien, insbesondere der an der Schule fungierenden Steuergruppe Inklusion, die Zielsetzung der Schulleitung und das pädagogische Konzept der Schule zur Umsetzung der „Schule für alle“ in den Steuerungsprozessen einbezogen werden. Die oder der Inklusionskoordinator ist für die Zusammenarbeit mit den Beraterinnen und Beratern mit dem Aufgabenschwerpunkt Inklusion zuständig und fungiert als Ansprechpartner für die Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle sowie bei externen Beratungsgesprächen.

## 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2015 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Im Bereich des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **in der Regionalstelle Neuruppin** die nachfolgenden Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

- 1. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einem Gymnasien**  
**Louise-Henriette-Gymnasium Oranienburg**  
**Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 8**  
**16515 Oranienburg**  
**- Besetzung zum nächst möglichen Termin -**

#### Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

#### Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der

Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## **2. Primarstufenleiterin bzw. Primarstufenleiter an einer Gesamtschule**

**Prinz-von-Homburg-Schule  
Gesamtschule mit Grundschulteil und Förderschul-  
klassen  
Lindenstraße 6  
16845 Neustadt (Dosse)**

**- Besetzung zum nächst möglichen Termin -**

### **Aufgaben:**

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen.

### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, der Regionalstelle und den Mitwirkungsgruppen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/en oder mit einer/einem tariflich Beschäftigte besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung  
Regionalstelle Neuruppin  
Herrn Kowalzik  
Trenckmannstraße 15  
16816 Neuruppin.**

